

Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 der Stadt Wilhelmshaven als Aufgabenträger für den straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Mit in Kraft treten der EU-Verordnung 1370/2007 am 03.12.2009 sind die Aufgabenträger des ÖPNV gemäß Artikel 7 Absatz 1 verpflichtet, über ihre Ausgleichszahlungen an Betreiber von öffentlichen Verkehrsdiensten zu berichten. Da der Stadtverkehr Wilhelmshaven bis zum Jahre 2015 eigenwirtschaftlich konzessioniert war, erfolgt jetzt erstmalig die Berichterstattung für das Jahr 2016.

Berichterstattung für das Jahr 2016

Stadtverkehr Wilhelmshaven

Die Stadt Wilhelmshaven als Aufgabenträger hat auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 17.06.2015 die Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH (SWV) durch Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) mit der Erbringung von Personenverkehrsdiensten im Linienverkehr des Linienbündels Stadtverkehr Wilhelmshaven betraut. Die Betrauung und die gemeinwirtschaftliche Konzessionierung erfolgte für 10 Jahre, beginnend am 01.01.2016 bis zum 31.12.2025.

Aufgabenträger: Stadt Wilhelmshaven, Der Oberbürgermeister,
ÖPNV-Koordination,
26382 Wilhelmshaven
Email: oePNV@wilhelmshaven.de

Betreiber des ÖPNV: Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH,
Luisenstraße 8,
26382 Wilhelmshaven

Fahrzeuge im Linienverkehr (Stand: 31.12.2016)

Bus: 18 Standardlinienbusse / Niederflur
10 Gelenkbusse / Niederflur

Betriebsleistung aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung im Jahre 2016

Bus: 1.564.124 km

Ausgleichszahlungen:

Die Stadt Wilhelmshaven gewährt keine unmittelbaren Ausgleichszahlungen für die betrauten Linienverkehre. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Unternehmensfinanzierung.

Gesellschafterzuschüsse:	Bus:	1.914.303,02 €
Zuschüsse vom Land Niedersachsen:	Bus:	997.803,58 €
		(Busbeschaffung, 45a PBefG)

Ausschließliche Rechte:

Die Stadt Wilhelmshaven gewährt der SWV zur Sicherung einer verkehrlichen, betrieblichen und wirtschaftlichen Integration der betrauten Verkehrsleistungen, sofern rechtlich möglich, mit Wirkung des o.a. Betrauungsbeschlusses das ausschließliche Recht, auf den nachfolgenden Liniennetzen Personenbeförderung im Linienverkehr durchzuführen:

Linie 1	Hauptbahnhof – Voslapp Süd / Alt-Voslapp
Linie 2	Hauptbahnhof – Klinikum WHV / JadeHochschule
Linie 3	Hauptbahnhof – Klinikum WHV / JadeHochschule
Linie 4	Hauptbahnhof – Joh.-Seb.-Bachstraße
Linie 6	K.W.-Brücke / Südstrand – Voslapp-Süd
Linie 8	Hauptbahnhof – Südstrand

Schulbuslinien:

S 1	Ebbestr. / Alt-Voslapp – IGS / BBS / Neues Gymnasium Wilhelmshaven
S 2	Ebbestr. / Alt-Voslapp - -BBS-Friedenstraße / Franziskusschule
S 3	Am Wiesenhof – Franziskusschule
S 4	Ebbestr. / Alt-Voslapp – Franziskusschule
S 5	Rüstersiel /Kajedeich - GTS Rüstersiel
S 6	J.-S.-Bachstraße – Vogelwarte
S 7	Neues Gymnasium Wilhelmshaven – Ebbestr.
S 8	Möwenstraße – Hauptbahnhof

Anreizregelung

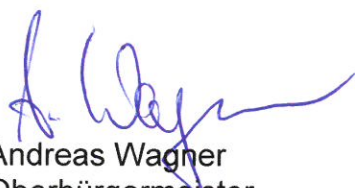
Entsprechend der Nr. 7 des Anhangs zur VO 1370/07 ist ein Anreiz zur Aufrechterhaltung und Entwicklung

- einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, die objektiv nachprüfbar ist;
- der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität

vorzusehen.

Die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Betreibers erfolgt im Rahmen einer ex-post-Betrachtung durch die Beteiligungsverwaltung, insbesondere inwieweit der Wirtschaftsplan eingehalten wurde.

Die Qualität der Personenverkehrsdienste wird jährlich durch die Teilnahme der SWV am sog. „Kundenbarometer“ überprüft, das von der TNS Infratest durchgeführt wird.



Andreas Wagner
Oberbürgermeister
